

## B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit

betr. Möglichkeit der Abwahl eines Kirchenvorstandes und der Abwahl einer bzw. eines Kirchenvorstandsvorsitzenden

Sulingen, 17. April 2011

## I.

## Auftrag

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 33. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Tätigkeitsbericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 G, Ziff. 28) auf Antrag des Synodalen Ranke folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Landeskirchenamt und der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit werden gebeten zu prüfen, ob und wie der § 72 der Kirchengemeindeordnung ergänzt werden kann, dass die Abwahl eines Kirchenvorstandes durch die Kirchengemeindemitglieder möglich wird. Darüber hinaus wird gebeten zu prüfen, wie die Abwahl einer Kirchenvorstandsvorsitzenden bzw. eines Kirchenvorstandsvorsitzenden ermöglicht werden kann.*

*Der Landessynode ist zu berichten.*

(Beschlusssammlung der VII. Tagung Nr. 3.5)

## II.

## Beratungsgang

Das Landeskirchenamt hat dem Ausschuss eine Stellungnahme zu dem Antrag vorgelegt. Der Ausschuss hat über diesen Bericht beraten. Zusätzlich lag dem Ausschuss das Aktenstück Nr. 45 A der 21. Landessynode aus dem Jahr 1991 vor, in dem der damalige Rechtsausschuss sich ebenfalls mit der Frage der Abwahl des Kirchenvorstandsvorsitzenden befasst hat (es entsprach der damaligen Praxis, in Aktenstücken ausschließlich die männliche Form zu verwenden).

## III.

## Ergebnisse

1. Zur Frage der Abwahl eines Kirchenvorstandes hat das Landeskirchenamt darauf hingewiesen, dass der Kirchenvorstand zwar den Kirchengemeindegliedern gegenüber eine jährliche Berichtspflicht hat, nicht aber unter der Aufsicht der Kirchengemeindeglieder steht. Diese Konstruktion sei auch sachgerecht. Nur so könne der Kirchenvorstand in die Lage versetzt werden, auch schwierige, unpopuläre Entscheidungen durchzuhalten, die sich mitunter, insbesondere wenn es sich um Personalentscheidungen handele, nur unzureichend gegenüber der Gemeindeöffentlichkeit begründen und vermitteln lassen. Wenn man der Kirchengemeinde ein Aufsichtsrecht geben wolle, das sogar zur Abwahl eines Kirchenvorstandes führen könne, dann müsste die Kirchengemeinde auch in die Lage versetzt werden, die rechtserheblichen Tatsachen zusammenzutragen und zu bewerten. Dies sei nicht machbar. Beispielhaft wird der Fall angeführt, dass ein Kirchenvorstand den Fortgang eines Pfarrstelleninhabers mitträgt, ohne die dafür maßgeblichen Gründe im Einzelnen gegenüber der Öffentlichkeit ausbreiten zu können. Im landeskirchlichen Interesse sei es in solchen Fällen gut, dass nicht die Möglichkeit besteht, den Kirchenvorstand durch die Kirchengemeindeglieder seines Amtes zu entheben.

Der Ausschuss schließt sich dieser Argumentation an. Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und die Landessynode erhalten jeweils ein zeitlich begrenztes Mandat. In diesem Zeitraum haben sie die Aufgabe, das kirchliche Leben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu fördern und zu gestalten. Unbeschadet der Wahl, Ernennung oder Entsendung durch die verschiedenen Gremien sind sie jeweils der Gesamtheit der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises bzw. der Landeskirche verpflichtet. Zur Freiheit des Mandats gehört auch die Möglichkeit, dieses Mandat im Zeitraum der Amtsperiode auszuüben, ohne sich der Gefahr einer vorzeitigen Abwahl ausgesetzt zu sehen.

Zur weiterführenden Frage, ob sich die Voraussetzungen für eine Auflösung eines Kirchenvorstandes nach § 72 der Kirchengemeindeordnung in der Praxis bewährt haben, nämlich beharrliche Pflichtverletzung oder mangelndes gedeihliches Wirken, hat das Landeskirchenamt noch keine Stellung genommen. Der von der 24. Landessynode während ihrer VI. Tagung in der 29. Sitzung am 4. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und des Finanzausschusses betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 A) beschlossene Prüfauftrag einer Neujustierung des Verhältnisses zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis und

damit auch der Voraussetzungen für die Anwendung kirchlicher Aufsichtsmaßnahmen bleibt deshalb bestehen (vgl. dazu Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.5.6).

2. Zur Einführung der Möglichkeit, eine Kirchenvorstandsvorsitzende oder einen Kirchenvorstandsvorsitzenden durch den Kirchenvorstand abzuwählen, weist das Landeskirchenamt auf die Ergebnisse der Beratungen im Rechtsausschuss der 21. Landessynode hin. Für den damaligen Rechtsausschuss sei entscheidend gewesen, dass der ehemalige Vorsitzende auch nach seiner Abwahl in dem relativ kleinen Gremium des Kirchenvorstandes verbleiben würde und das künftige Miteinander nicht ganz so problematisch wäre, wenn der Wechsel im Vorstand auf einer gemeinsam getragenen Lösung beruhen würde. Andererseits – so das Landeskirchenamt – zeige in der Tat die Erfahrung, dass eine solche vom Konsens getragene Lösung nicht immer erreicht werden könne. Es spräche daher auch einiges dafür, dass sich ein Kirchenvorstand im Laufe seiner Amtszeit für einen neuen Vorsitzenden entscheiden könne. Für eine solche Entscheidung sollte auf jeden Fall eine qualifizierte Mehrheit vorschrieben werden.

Andererseits sei zu bedenken, dass die Möglichkeit einer Abwahl Konsequenzen auch für die anderen Gremien der Landeskirche hätte. Die gleiche Möglichkeit müsste auch für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages und den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode eingeräumt werden. Alternativ könne man die Amtszeit des Kirchenvorstandes und der oder des Vorsitzenden dadurch entkoppeln, dass das Gremium nach zwei oder drei Jahren die Möglichkeit hat, den Vorsitzenden in seinem Amt zu bestätigen oder jemand anderes als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zu wählen. Eine ähnliche Regelung existiert bereits für die Landessynode durch die Neuwahl des Präsidiums nach drei Jahren.

Der Ausschuss hat die Alternative verworfen, eine Abwahlmöglichkeit für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes einzuführen. Er spricht sich stattdessen dafür aus, die Amtszeit im Vorsitz auf drei Jahre zu begrenzen, um die Gewinnung von Ehrenamtlichen für diese Aufgabe zu erleichtern. In der Gesetzesformulierung sollte deutlich werden, dass nach drei Jahren eine Neuwahl erfolgt. Damit entfielen auch die Notwendigkeit, eine Abwahlmöglichkeit oder eine qualifizierte Mehrheit für eine solche Entscheidung vorzuschreiben. Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt derzeit zu Beginn der konstituierenden Sitzung eines Kirchenvorstandes. Die neugewählten Mitglieder haben zu diesem Zeitpunkt naturgemäß nur wenig konkrete Vorstellungen über die Arbeitsweise des Gremiums und die auf sie zukommende Arbeitsbelastung. Zusätzlich wirkt der lange Zeitraum von sechs Jahren auf viele ab-

schreckend. Beide Faktoren wirken zu Gunsten der Amtsinhaber bzw. der Mitglieder des Pfarramtes. Andererseits hat sich ein Kirchenvorstand nach drei Jahren in den meisten Fällen zusammengefunden, hat sich Ziele gesetzt und Strukturen für deren Umsetzung verabredet. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses ein geeigneter Zeitpunkt für die Entscheidung, unter welchem Vorsitz ein Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit arbeiten will.

Nach Auffassung des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit sollte eine entsprechende Gesetzesänderung bereits vor der Neubildung der Kirchenvorstände im nächsten Jahr beschlossen werden.

#### IV.

#### Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Möglichkeit der Abwahl eines Kirchenvorstandes und der Abwahl einer bzw. eines Kirchenvorstandsvorsitzenden (Aktenstück Nr. 83) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, auf der Grundlage dieses Berichtes der Landessynode bis zu ihrer IX. Tagung im November 2011 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vorzulegen, in dem die Begrenzung der Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes auf drei Jahre geregelt wird.  
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer IX. Tagung darüber beschließen kann.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender